

I Allgemeine Verwaltung

I/5 Satzung der Stadt Konstanz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1249) geändert worden ist und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14.12.2004, das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 185) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz in seiner Sitzung am 20.12.2012, 11.04.2019, 18.04.2024 zuletzt geändert am 25.09.2025 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) mit Gebührenverzeichnis beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Konstanz erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren gemäß dem Gebührenverzeichnis -Anlage zur Verwaltungsgebührenordnung.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit spezielle gesetzliche Gebührevorschriften bestehen.
- (3) Die Stadt Konstanz kann Dritte beauftragen, die Gebühren nach dieser Satzung zu berechnen, Bescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt Konstanz zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt Konstanz mitzuteilen.

§ 2 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und Auslagen ist diejenige/derjenige verpflichtet,
 1. der/dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist;
 2. die/der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat;
 3. die/der für die Gebühren- und Auslagenschuld einer/eines anderen kraft Gesetzes haftet,
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 3 Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 1. Gnadensachen,
 2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 3. die bestehende oder frühere öffentliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,

5. mündliche, einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte, soweit das Gebührenverzeichnis für schriftliche oder elektronische Auskünfte keine besondere Regelung trifft,
 6. die behördliche Informationsgewinnung, mit Ausnahme der Vermessungsgebühren.
- (2) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr sind befreit, soweit Gegenseitigkeit besteht:
1. das Land Baden-Württemberg;
 2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden;
 3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- (3) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr sind, sofern es sich um eine öffentliche Leistung der unteren Verwaltungsbehörde oder der unteren Baurechtsbehörde handelt, befreit:
1. die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen;
 2. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.
- (4) Die Gebührenbefreiungen nach Abs. 2 und 3 treten nicht ein, soweit die dort genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in Abs. 3 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art. Ferner tritt eine Gebührenbefreiung nicht ein für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung, wenn diese öffentlichen Leistungen nicht nur durch Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung erbracht werden und für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens.
- (5) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis keine besondere Verwaltungsgebühr vorgesehen und die nicht gebührenfrei ist, können Gebühren bis 10.000,00 Euro erhoben werden.
- (2) Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Außerdem ist die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den/die Gebührenschuldner/in zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.
- (3) Für eine Wertgebühr sind der Verkehrswert oder die Baukosten zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung oder eine andere hierfür geeignete Bemessungsgrundlage

zugrunde zu legen. Der/die Gebührenschuldner/in hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises kann die Behörde den Wert auf Kosten des/der Gebührenschuldners/in schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

- (4) Sofern im Gebührenverzeichnis keine besondere Regelung getroffen ist, wenn der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt wird, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (5) Sofern im Gebührenverzeichnis keine besondere Regelung getroffen ist, wenn der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen wird oder die öffentliche Leistung aus sonstigen Gründen unterbleibt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.
- (6) Für mehrere gleichartige öffentliche Leistungen gegenüber demselben/derselben Gebührenschuldner/in können Pauschalgebühren festgesetzt werden.

§ 5 Auskunftspflicht

Die/Der Gebührenschuldner/in ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen entstehen mit der Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben werden.
- (2) Bei Zurücknahme des Antrags nach § 4 Abs. 5 entsteht die Verwaltungsgebühr mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Abs. 5 und des § 4 Abs. 4 Satz 1 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.
- (3) Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung an den/die Schuldner/in fällig.
- (4) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erfolgt, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.
- (5) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind grundsätzlich die der Behörde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, wenn dies das übliche Maß des gewöhnlichen Geschäftsaufwands erheblich übersteigt oder wenn für eine öffentliche Leistung keine Verwaltungsgebühr erhoben wird.

(2) Als Auslagen, die neben der Verwaltungsgebühr erhoben werden können, gelten insbesondere:

1. Gebühren für Telekommunikationsleistungen;
2. Reisekosten;
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung;
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen;
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen;
7. Gebühren für Übersetzungen.

§8 Umsatzsteuerpflichtige Gebühren

Soweit Gebühren aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage) umsatzsteuerpflichtig sind, versteht die die Gebühr als Netto Betrag. Die Gebühr erhöht sich in diesen Fällen um die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe. Sollte die Umsatzsteuerpflicht nachträglich durch die Finanzverwaltung festgestellt werden, ist die Stadt Konstanz zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Leistungsempfänger gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt.

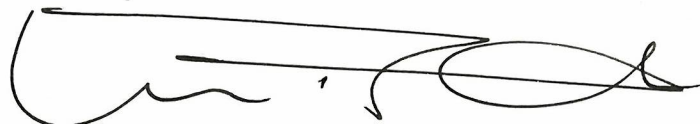
§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung sowie das als Anlage dazugehörige Gebührenverzeichnis tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung sowie das Gebührenverzeichnis in ihrer vorherigen Fassung außer Kraft.

Konstanz,

16.10.25



Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Anlage: Gebührenverzeichnis

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Konstanz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (I/5)
Gebührenverzeichnis Stand 25.09.2025

Nr.	Amtshandlung (neuer Text)	Gebühr	Umsatz- steuer	Gebühr inkl. Umsatzsteuer (Gesamtpreis)
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr			
	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung)	2,50 € bis 10.000,00 €	0,00 €	2,50 € bis 10.000,00 €
2.	Schreibgebühren und Vervielfältigungen			
2.1	Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Register usw., (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt wurden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet):			
2.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	13,00 €	0,00 €	13,00 €
2.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	19,00 €	0,00 €	19,00 €
2.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	je angefangene 1/4-Stunde 15,00 €	0,00 €	je angefangene 1/4-Stunde 15,00 €
2.2	für Fotokopien (Ablichtungen) und digital erstellte Mehrstücke werden erhoben			
2.2.1	für Fotokopien bis DIN A 4 für die erste Seite	2,00 €	0,00 €	2,00 €
	für jede weitere Seite	1,00 €	0,00 €	1,00 €
2.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	3,00 €	0,00 €	3,00 €
	für jede weitere Seite	2,00 €	0,00 €	2,00 €
2.3	Akteneinsicht Bauakten nach § 29 LVwVfG	6,00 €	0,00 €	6,00 €
2.4	Vervielfältigungen inkl. Akteneinsicht nach § 29 LVwVfG:			
	Planauszug (Kopie/Scan/Mail) DIN A4/A3	7,60 €	0,00 €	7,60 €
	Folgekopie DIN A4/A3	0,70 €	0,00 €	0,70 €
	Planauszug (Scan) DIN A2 bis DIN A0	9,20 €	0,00 €	9,20 €
	Folgekopie (Scan) DIN A2 bis DIN A0	1,40 €	0,00 €	1,40 €
	Planauszug (Plot) DIN A2 bis DIN A0	13,50 €	0,00 €	13,50 €
	Folgekopie (Plot) DIN A2 bis DIN A0	4,00 €	0,00 €	4,00 €
	Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk zu 2.1.3 bis 2.4 wird gesondert nach Nummer 6 berechnet.			
2.5	Digitale Akteneinsicht / Aktenübersendung im Bereich der Ausländerbehörde	35,00 €	0,00 €	35,00 €
3.	Anträge			
3.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	2,50 € bis 100,00 €	0,00 €	2,50 € bis 100,00 €
3.2	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 2,50 €	0,00 €	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 2,50 €
3.3	Ablehnung eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 2,50 €	0,00 €	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 2,50 €
	wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei		
4.	Auskünfte und Einsichtnahmen oder Informationen			
4.1	Auskünfte und Einsichtnahmen oder Informationen in sonstiger Weise nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz	30,00 € bis 2.370,00 €	0,00 €	30,00 € bis 2.370,00 €
4.2	Fotokopien, Ausdrucke: Höhe der Gebühren wie unter Nr. 2.2 des Gebührenverzeichnisses.			
	(Hinweis: Auskunftsansprüche nach spezialgesetzlichen Regelungen, die Aussagen zu Gebühren enthalten,			
5.	Befreiung			
	(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindliche Bestimmungen)	5,00 € bis 5.000,00 €	0,00 €	5,00 € bis 5.000,00 €

Nr.	Amtshandlung (neuer Text)	Gebühr	Umsatzsteuer	Gebühr inkl. Umsatzsteuer (Gesamtpreis)
6.	Beglaubigungen, Bestätigungen, Kopien			
6.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,50 € bis 150,00 €	0,00 €	2,50 € bis 150,00 €
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.			
6.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite (außer Personenstandsurkunden)	1,50 € bis 5,00 €, mindestens 1,50 €	0,00 €	1,50 € bis 5,00 €, mindestens 1,50 €
6.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite (außer Personenstandsurkunden)	1,50 € bis 2,50 €, mindestens 1,50 €	0,00 €	1,50 € bis 2,50 €, mindestens 1,50 €
6.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren und Vervielfältigungsgebühren (Nr. 2) hinzu.			
6.5	Besondere Verwaltungsgebühren der Schulsekretariate			
6.5.1	Amtliche Beglaubigungen / Bestätigungen der Übereinstimmung von Abschriften für SchülerInnen			
	für die erste Seite	4,00 €	0,00 €	4,00 €
	für jede Folgeseite	1,00 €	0,00 €	1,00 €
	Amtliche Beglaubigungen / Bestätigungen der Übereinstimmung von Abschriften für LehrerInnen			
	für dienstliche Zwecke	gebührenfrei		
	für private Zwecke	4,00 €	0,00 €	4,00 €
	für Abschlusszeugnisse, Halbjahreszeugnisse, Vorjahreszeugnisse vor Abschlussklassen	3 Exemplare gebührenfrei		
6.5.2	Ausstellung von Schülerausweisen			
	Erstausstellung	gebührenfrei		
	Zweitausstellung (nach Verlust)	4,00 €	0,00 €	4,00 €
6.5.3	Ausstellung von Zeugnisabschriften	4,00 €	0,00 €	4,00 €
7.	Bescheinigungen			
7.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfachfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 € bis 50,00 €	0,00 €	2,50 € bis 50,00 €
7.2	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts ausstellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei		
8.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen,			
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art soweit nichts anders bestimmt ist	2,50 € bis 511,00 €	0,00 €	2,50 € bis 511,00 €
9.	Gutachten			
	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	Gebühr, Umsatzsteuer i. H. v. 19 % und Gesamtpreis abhängig von Wert des Gegenstandes (Ausweis erfolgt in Rechnung)		
		mindestens, je angefangene halbe Stunde 30,00 €	5,70 €	35,70 €
10.	Liegenschaftswesen			
10.1	Erteilung von Negativzeugnissen	je Anforderung 71,80 €	0,00 €	je Anforderung 71,80 €
10.2	Erteilung von Rangrücktrittserklärungen zu städt. Rechten im Grundbuch	je Anforderung 71,80 €	0,00 €	je Anforderung 71,80 €

Nr.	Amtshandlung (neuer Text)	Gebühr	Umsatzsteuer	Gebühr inkl. Umsatzsteuer (Gesamtpreis)
6.	Beglaubigungen, Bestätigungen, Kopien			
6.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,50 € bis 150,00 €	0,00 €	2,50 € bis 150,00 €
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz.			
6.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite (außer Personenstandsurkunden)	1,50 € bis 5,00 €, mindestens 1,50 €	0,00 €	1,50 € bis 5,00 €, mindestens 1,50 €
6.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite (außer Personenstandsurkunden)	1,50 € bis 2,50 €, mindestens 1,50 €	0,00 €	1,50 € bis 2,50 €, mindestens 1,50 €
6.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren und Vervielfältigungsgebühren (Nr. 2) hinzu.			
6.5	Besondere Verwaltungsgebühren der Schulsekretariate			
6.5.1	Amtliche Beglaubigungen / Bestätigungen der Übereinstimmung von Abschriften für SchülerInnen für die erste Seite	4,00 €	0,00 €	4,00 €
	für jede Folgeseite	1,00 €	0,00 €	1,00 €
	Amtliche Beglaubigungen / Bestätigungen der Übereinstimmung von Abschriften für LehrerInnen für dienstliche Zwecke	gebührenfrei		
	für private Zwecke	4,00 €	0,00 €	4,00 €
	für Abschlusszeugnisse, Halbjahreszeugnisse, Vorjahreszeugnisse vor Abschlussklassen	3 Exemplare gebührenfrei		
6.5.2	Ausstellung von Schülerausweisen			
	Erstausstellung	gebührenfrei		
	Zweitausstellung (nach Verlust)	4,00 €	0,00 €	4,00 €
6.5.3	Ausstellung von Zeugnisabschriften	4,00 €	0,00 €	4,00 €
7.	Bescheinigungen			
7.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfachfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 € bis 50,00 €	0,00 €	2,50 € bis 50,00 €
7.2	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts ausstellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei		
8.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen,			
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art soweit nichts anders bestimmt ist	2,50 € bis 511,00 €	0,00 €	2,50 € bis 511,00 €
9.	Gutachten			
	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	Gebühr, Umsatzsteuer i. H. v. 19 % und Gesamtpreis abhängig von Wert des Gegenstandes (Ausweis erfolgt in Rechnung)		
		mindestens, je angefangene halbe Stunde 30,00 €	5,70 €	35,70 €
10.	Liegenschaftswesen			
10.1	Erteilung von Negativzeugnissen	je Anforderung 71,80 €	0,00 €	je Anforderung 71,80 €
10.2	Erteilung von Rangrücktrittserklärungen zu städt. Rechten im Grundbuch	je Anforderung 71,80 €	0,00 €	je Anforderung 71,80 €

Nr.	Amtshandlung (neuer Text)	Gebühr	Umsatzsteuer	Gebühr inkl. Umsatzsteuer (Gesamtpreis)
10.3	Neuvergabe, Wiedervergabe oder Änderung einer Hausnummer (außer von Amts wegen)	108,80 € pro Hausnummer	0,00 €	108,80 € pro Hausnummer
11.	Fischereiwesen			
11.1	Fischereischein nach § 31 FischG für Personen mit Fischereiprüfung	35,00 €	0,00 €	35,00 €
11.2	Jugendfischereischein nach § 32 FischG	20,00 €	0,00 €	20,00 €
11.3	Verlängerung eines Fischereischeins	21,00 €	0,00 €	21,00 €
11.4.	Urlauberfischereischein	21,00 €	0,00 €	21,00 €
12.	Waffen- und Sprengstoffwesen			
12.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§§ 2, 10 Abs. 1 WaffG)	128,00 € bis 428,00 €	0,00 €	128,00 € bis 428,00 €
12.2	Eintragung, Austragung und Verlängerung im Nationalen Waffenregister	20,00 €	0,00 €	20,00 €
12.3	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	100,00 € bis 428,00 €	0,00 €	100,00 € bis 428,00 €
12.4	Regelüberprüfung der Waffenbesitzer (§ 4 Abs. 3 WaffG)	64,00 €	0,00 €	64,00 €
12.5	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)/ Verbringungserlaubnis (§§ 31, 32 WaffG)	64,00 € bis 171,00 €	0,00 €	64,00 € bis 171,00 €
12.6	Erteilung einer Munitionserlaubnis (§ 10 Abs. 3 WaffG)	10,00 €	0,00 €	10,00 €
12.7	Waffenaufbewahrungskontrollen (§ 36 Abs. 3 WaffG)	64,00 € bis 428,00 €	0,00 €	64,00 € bis 428,00 €
12.8	Sonstige waffenrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen	85,70 € je Stunde (nach Zeitaufwand)	0,00 €	85,70 € je Stunde (nach Zeitaufwand)
12.9	Genehmigung von Feuerwerken (§ 24 SprengVO)	170,00 €	0,00 €	170,00 €
12.10	Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 34 SprengVO)	70,00 € bis 100,00 €	0,00 €	70,00 € bis 100,00 €
12.11	Sprengstofferlaubnis nach §§ 20, 27 (SprengG)	157,00 € bis 257,00 €	0,00 €	157,11 € bis 257,10 €
12.12	Verlängerung einer Sprengstofferlaubnis nach §§ 20, 27 SprengG			
12.12a	ohne neue Urkunde	85,00 € bis 114,00 €	0,00 €	85,00 € bis 114,00 €
12.12b	mit neuer Urkunde	128,00 € bis 207,00 €	0,00 €	128,00 € bis 207,00 €
12.13	sonstige sprengstoffrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen	85,70 € je Stunde (nach Zeitaufwand)	0,00 €	85,70 € je Stunde (nach Zeitaufwand)
13.	Fundwesen			
13.1	Aufbewahrung, einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder			
13.1a)	bei Fundsachen	Wert 0 € - 100 € = 5,00 € Wert > 100 € - 500 € = 10,00 € Wert über 500 € = 20,00 €	0,00 €	Wert 0 € - 100 € = 5,00 € Wert > 100 € - 500 € = 10,00 € Wert über 500 € = 20,00 €
13.1b)	bei Fundfahrrädern	Wert 0 € - 500 € = 20,00 € Wert über 500 € = 40,00 €	0,00 €	Wert 0 € - 500 € = 20,00 € Wert über 500 € = 40,00 €
13.1c)	bei Tieren	3 % des Werts		
13.2	Porto und Telefonkosten soweit sie das übliche Maß übersteigen, sowie Transport- und Unterbringungskosten sind gem. § 11 Abs. 4 KAG als Auslagen zu erheben.			
13.3	Datenlöschung elektronischer Geräte			
13.3 a)	Aufbewahrung und Versand durch das Bürgerbüro	Handys = 15,00 € Laptops, Tablets, Kameras etc. = 20,00 €	0,00 €	Handys = 15,00 € Laptops, Tablets, Kameras etc. = 20,00 €
13.3 b)	Datenlöschung durch ein externes Fachunternehmen	Auslagen für die Datenlöschung entsprechend dem Aufwand bei dem externen Fachunternehmen in der tatsächlich entstandenen Höhe.		

Nr.	Amtshandlung (neuer Text)	Gebühr	Umsatzsteuer	Gebühr inkl. Umsatzsteuer (Gesamtpreis)
13.4	Versand von Fundsachen an andere Gemeinden	Ausweise, Geldbeutel etc. = 18,00 € Rucksäcke, Taschen etc. = 25,00 € inklusive Porto	0,00 €	Ausweise, Geldbeutel etc. = 18,00 € Rucksäcke, Taschen etc. = 25,00 € inklusive Porto
14.	Standesamt und Personenstandswesen			
14.1	Kirchenaustritt			
14.1.1	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	je Erklärung 36,00 €	0,00 €	je Erklärung 36,00 €
14.1.2	Auskunft über Kirchenaustritt	9,00 €	0,00 €	9,00 €
14.2	Besondere Dienstleistungen des Standesamts			
14.2.1	Samstagstreuungen	Zuschlag 110,00 € pro Trauung	0,00 €	Zuschlag 110,00 € pro Trauung
14.2.2	Samstagstreuungen auf der Mainau	Zuschlag 147,00 € pro Trauung	0,00 €	Zuschlag 147,00 € pro Trauung
14.2.3	Erhebung einer Reservierungsgebühr im Online-Traukalender	25,50 €	0,00 €	25,50 €
14.3	Ausstellung einer besonderen Melde- oder Aufenthaltsbescheinigung auf Antrag	5,00 €	0,00 €	5,00 €
14.4	Namensänderung nach dem Namensänderungsgesetz	je angefangene 1/4 Stunde 20,90 €	0,00 €	je angefangene 1/4 Stunde 20,90 €
15.	Melderecht			
15.1	Einfache Auskunft aus dem Melderegister (§ 44 BMG)	17,00 €	0,00 €	17,00 €
15.2	Erweiterte Auskunft aus dem Melderegister (§ 45 BMG)	20,00 €	0,00 €	20,00 €
15.3	Elektronische Erteilung einer Meldeauskunft aus dem Meldeportal	4,00 € bis 10,00 €	0,00 €	4,00 € bis 10,00 €
15.4	Gruppenauskunft aus dem Melderegister (§§ 46 und 50 BMG)	je angefangene 1/4-Stunde 17,30 €	0,00 €	je angefangene 1/4-Stunde 17,30 €
15.5	Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 BMG)	je angefangene 1/4-Stunde 17,30 €	0,00 €	je angefangene 1/4-Stunde 17,30 €
16.	Gaststättenwesen / Veranstaltungen			
16.1	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	428,00 € bis 3.428 €	0,00 €	428,50 € bis 3.428,00 €
16.2	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)	171,00 €	0,00 €	171,00 €
16.3	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	342,00 €	0,00 €	342,00 €
16.4	Gestattung (§ 12 GastG)	42,00 € bis 1.285,00 €	0,00 €	42,00 € bis 1.285,00 €
16.5	Sperrzeitverkürzung (§ 12 GastVO)	42,00 € bis 514,00 €	0,00 €	42,00 € bis 514,00 €
16.6	Lärmschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung und Auflagenbescheid (§ 18 der Konstanzer Umweltschutz- und PolVO)/ Betriebszeitenfestsetzung (§ 12 GastVO)	42,00 € bis 857,00 €	0,00 €	42,00 € bis 857,00 €
16.7	sonstige gaststättenrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen	85,70 € je Stunde (nach Zeitaufwand)	0,00 €	85,70 € je Stunde (nach Zeitaufwand)
17.	Gewerbewesen			
17.1	Gewerbeanzeigen, Empfangsbescheinigung (§§ 14, 15 GewO) bei			
17.1.a)	Gewerbeanmeldung	40,00 €	0,00 €	40,00 €
17.1.b)	Gewerbeummeldung	20,00 €	0,00 €	20,00 €
17.1.c)	Gewerbeabmeldung	20,00 €	0,00 €	20,00 €
17.2	Auskunft aus dem Gewerberegister	21,00 €	0,00 €	21,00 €
17.3	Geeignetheitsbestätigung (§ 33c Abs. 3 GewO)	64,00 €	0,00 €	64,00 €
17.4	Zuverlässigkeitsprüfung von Bewachungspersonal (§ 34 a Abs. 1a GewO)	64,00 €	0,00 €	64,00 €
17.5	Gewerbeuntersagungen (§ 35 GewO)	428,00 €	0,00 €	428,00 €
17.6	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	299,00 €	0,00 €	299,00 €
17.7	Marktfestsetzungen (§ 69 GewO)	428,00 € bis 1.371,00 €	0,00 €	428,00 € bis 1.371,00 €
17.8	Erlaubnis für Prostitutionsstätten (§ 12 ProstSchG)	599,00 € bis 1.714,00 €	0,00 €	599,90 € bis 1.714,00 €

Nr.	Amtshandlung (neuer Text)	Gebühr	Umsatzsteuer	Gebühr inkl. Umsatzsteuer (Gesamtpreis)
13.4	Versand von Fundsachen an andere Gemeinden	Ausweise, Geldbeutel etc. = 18,00 € Rucksäcke, Taschen etc. = 25,00 € inklusive Porto	0,00 €	Ausweise, Geldbeutel etc. = 18,00 € Rucksäcke, Taschen etc. = 25,00 € inklusive Porto
14.	Standesamt und Personenstandswesen			
14.1	Kirchenaustritt			
14.1.1	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	je Erklärung 36,00 €	0,00 €	je Erklärung 36,00 €
14.1.2	Auskunft über Kirchenaustritt	9,00 €	0,00 €	9,00 €
14.2	Besondere Dienstleistungen des Standesamts			
14.2.1	Samstagstrauungen	Zuschlag 110,00 € pro Trauung	0,00 €	Zuschlag 110,00 € pro Trauung
14.2.2	Samstagstrauungen auf der Mainau	Zuschlag 147,00 € pro Trauung	0,00 €	Zuschlag 147,00 € pro Trauung
14.2.3	Erhebung einer Reservierungsgebühr im Online-Traukalender	25,50 €	0,00 €	25,50 €
14.3	Ausstellung einer besonderen Melde- oder Aufenthaltsbescheinigung auf Antrag	5,00 €	0,00 €	5,00 €
14.4	Namensänderung nach dem Namensänderungsgesetz	je angefangene 1/4 Stunde 20,90 €	0,00 €	je angefangene 1/4 Stunde 20,90 €
15.	Melderecht			
15.1	Einfache Auskunft aus dem Melderegister (§ 44 BMG)	17,00 €	0,00 €	17,00 €
15.2	Erweiterte Auskunft aus dem Melderegister (§ 45 BMG)	20,00 €	0,00 €	20,00 €
15.3	Elektronische Erteilung einer Meldeauskunft aus dem Meldeportal	4,00 € bis 10,00 €	0,00 €	4,00 € bis 10,00 €
15.4	Gruppenauskunft aus dem Melderegister (§§ 46 und 50 BMG)	je angefangene 1/4-Stunde 17,30 €	0,00 €	je angefangene 1/4-Stunde 17,30 €
15.5	Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 BMG)	je angefangene 1/4-Stunde 17,30 €	0,00 €	je angefangene 1/4-Stunde 17,30 €
16.	Gaststättenwesen / Veranstaltungen			
16.1	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	428,00 € bis 3.428 €	0,00 €	428,50 € bis 3.428,00 €
16.2	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)	171,00 €	0,00 €	171,00 €
16.3	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	342,00 €	0,00 €	342,00 €
16.4	Gestattung (§ 12 GastG)	42,00 € bis 1.285,00 €	0,00 €	42,00 € bis 1.285,00 €
16.5	Sperrzeitverkürzung (§ 12 GastVO)	42,00 € bis 514,00 €	0,00 €	42,00 € bis 514,00 €
16.6	Lärmschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung und Auflagenbescheid (§ 18 der Konstanzer Umweltschutz- und PolVO)/ Betriebszeitenfestsetzung (§ 12 GastVO)	42,00 € bis 857,00 €	0,00 €	42,00 € bis 857,00 €
16.7	sonstige gaststättenrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen	85,70 € je Stunde (nach Zeitaufwand)	0,00 €	85,70 € je Stunde (nach Zeitaufwand)
17.	Gewerbewesen			
17.1	Gewerbeanzeigen, Empfangsbescheinigung (§§ 14, 15 GewO) bei			
17.1.a)	Gewerbeanmeldung	40,00 €	0,00 €	40,00 €
17.1.b)	Gewerbeummeldung	20,00 €	0,00 €	20,00 €
17.1.c)	Gewerbeabmeldung	20,00 €	0,00 €	20,00 €
17.2	Auskunft aus dem Gewerberegister	21,00 €	0,00 €	21,00 €
17.3	Geeignetheitsbestätigung (§ 33c Abs. 3 GewO)	64,00 €	0,00 €	64,00 €
17.4	Zuverlässigkeitsprüfung von Bewachungspersonal (§ 34 a Abs. 1a GewO)	64,00 €	0,00 €	64,00 €
17.5	Gewerbeuntersagungen (§ 35 GewO)	428,00 €	0,00 €	428,00 €
17.6	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	299,00 €	0,00 €	299,00 €
17.7	Marktfestsetzungen (§ 69 GewO)	428,00 € bis 1.371,00 €	0,00 €	428,00 € bis 1.371,00 €
17.8	Erlaubnis für Prostitutionsstätten (§ 12 ProstSchG)	599,00 € bis 1.714,00 €	0,00 €	599,90 € bis 1.714,00 €

Nr.	Amtshandlung (neuer Text)	Gebühr	Umsatz- steuer	Gebühr inkl. Umsatzsteuer (Gesamtpreis)
17.9	Zuverlässigkeitsprüfung von leitenden Mitarbeitern in Prostitutionstätten (§ 15 Abs. 3 ProstSchG)	64,00 €	0,00 €	64,00 €
17.10	Ausnahmegenehmigungen nach dem LadÖG	85,70 € je Stunde (nach Zeitaufwand)	0,00 €	85,70 € je Stunde (nach Zeitaufwand)
17.11	Ausnahmegenehmigungen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz	42,00 € bis 600,00 €	0,00 €	42,00 € bis 600,00 €
17.11 a)	für festgesetzte Messen, Märkte, Ausstellungen	199,00 €	0,00 €	199,00 €
17.11 b)	für sonstige Befreiungen	64,00 €	0,00 €	64,00 €
17.11 c)	Befreiungen für kirchliche/soziale Institutionen oder Zwecke	64,00 €	0,00 €	64,00 €
17.12	Sonstige gewerberechtliche und glückspielrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen	85,70 € je Stunde (nach Zeitaufwand)	0,00 €	85,70 € je Stunde (nach Zeitaufwand)
18.	Polizeirecht			
18.1	Aufenthaltsverbot (§ 27 a Abs. 2 PolG)	214,00 €	0,00 €	214,00 €
18.2	Wohnungsverweis, ggf. Annäherungs- und Rückkehrgebot (§ 27 a Abs. 3 PolG)	428,00 €	0,00 €	428,00 €
18.3	Abrechnung von Kosten amtlicher Bestattungen nach § 31 BestG	400,00 €	0,00 €	400,00 €
18.4	Sonstige polizeirechtliche Maßnahmen und Entscheidungen	85,70 € je Stunde (nach Zeitaufwand)	0,00 €	85,70 € je Stunde (nach Zeitaufwand)
19.	Leistungen nach Straßengesetz			
19.1	Sondernutzungserlaubnisse			
19.1.1	Sondernutzungserlaubnis für Straßenwirtschaft	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €	0,00 €	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €
19.1.2	Sondernutzungserlaubnis für Warenauslage	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €	0,00 €	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €
19.1.3	Sondernutzungserlaubnis für die Darbietung von Straßenmusik	19,00 €	0,00 €	19,00 €
19.1.4	Sondernutzungserlaubnis für wegweisende Hinweisschilder (z.B. Erweiterung Hotelwegweisung oder einheitliche gewerbliche Wegweisung im Industriegebiet)	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €	0,00 €	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €
19.1.5 a)	Sondernutzungserlaubnis zum Befahren der Fußgängerzone (Neuantrag)	45,00 €	0,00 €	45,00 €
19.1.5 b)	Sondernutzungserlaubnis zum Befahren der Fußgängerzone (Verlängerung)	30,00 €	0,00 €	30,00 €
19.1.6	Sondernutzungserlaubnis für Plakate (Werbeplakate, Großflächenplakate, Straßentransparente, Werbebanner, Fahnen, Wappen etc.)	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €	0,00 €	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €
19.1.7	Sondernutzungserlaubnis für KFZ-Wechsel	12,00 €	0,00 €	12,00 €
19.1.8	Verfügung bei unerlaubter Sondernutzung	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €	0,00 €	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €
19.1.9	Verfügung einer Schutzmaßnahme für Buschwerk (§ 28 StrG)	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €	0,00 €	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €
19.1.11	Sondernutzungserlaubnis für Baustelleneinrichtungen und sonstige Lagerflächen	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €	0,00 €	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €
19.1.12	Sondernutzungserlaubnis für Bau- und Schutzraum	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €	0,00 €	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €
19.1.13	Sondernutzungserlaubnis für Gerüste, Bauwagen, Silos im öffentlichen Verkehrsraum	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €	0,00 €	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €

Nr.	Amtshandlung (neuer Text)	Gebühr	Umsatzsteuer	Gebühr inkl. Umsatzsteuer (Gesamtpreis)
19.1.14	Sondernutzungserlaubnis für sonstiges Materiallager im öffentlichen Verkehrsraum	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €	0,00 €	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €
19.1.15	Sondernutzungserlaubnis für Leitungen usw. im öffentlichen Verkehrsraum	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €	0,00 €	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €
19.1.16	Sondernutzungserlaubnis für die Durchführung von Veranstaltungen	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €	0,00 €	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €
19.1.17	Sondernutzungserlaubnis für Informations- und Promotionsstände	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €	0,00 €	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €
19.2	entfällt	entfällt		entfällt
19.3	Leistungsbescheid abgeschleppte, abgemeldete Kraftfahrzeuge (§ 8 Abs. 2 PolG)	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €	0,00 €	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €
19.4	GVD - Abschleppkosten verbotswidriges Parken	48,00 €	0,00 €	48,00 €
19.5	Ablehnung eines Antrags nach Straßengesetz	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €	0,00 €	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €
19.6	Sonstige straßenrechtliche Entscheidungen	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €	0,00 €	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €
20.	<i>zur Zeit nicht belegt</i>			
21.	Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter, insbesondere abgemeldeter Fahrzeuge für die Verwahrung von Kraftfahrzeugen und Booten im Freien			
	Arbeitsaufwand	40,00 € bis 200,00 €	0,00 €	40,00 € bis 200,00 €
	Zu der Gebühr sind zusätzlich noch die Auslagen für die Abschlepp- und Verschrottungskosten im Rahmen der Ersatzvornahme bzw. Einziehung nach Polizeirecht jeweils nach Rechnung der Abschlepp- bzw. Verschrottungsfirma zu erstatten.			
22.	Sonstige Inanspruchnahme des Bürgerbüros			
	Sonstige Inanspruchnahme des Bürgerbüros	je angefangene 1/4-Stunde 17,30 €	0,00 €	je angefangene 1/4-Stunde 17,30 €
23.	Umweltschutz			
23.1.	Naturschutzgesetz			
23.1.1	Entscheidungen zu Werbeanlagen, § 21 Abs. 5 NatSchG	25,00 € bis 5.000,00 €	0,00 €	25,00 € bis 5.000,00 €
23.1.2	Festlegung und Überwachung von Naturdenkmälern, § 30 Abs. 1 NatSchG	je angefangene 1/4-Stunde 21,90 €	0,00 €	je angefangene 1/4-Stunde 21,90 €
23.1.3	Entscheidungen zum geschützten Grünbestand, § 29 BNatSchG, §§ 31, 32 Abs. 1 NatSchG	je angefangene 1/4-Stunde 21,90 €	0,00 €	je angefangene 1/4-Stunde 21,90 €
23.1.4	Entscheidung zur Beschränkung des Betretens oder zu Sperren, § 46 Abs. 1 NatSchG	75,00 € bis 2.000,00 €	0,00 €	75,00 € bis 2.000,00 €
23.1.5	Entscheidungen zum Erholungsschutzstreifen an Gewässern § 47 Abs. 2 NatSchG	75,00 € bis 3.000,00 €	0,00 €	75,00 € bis 3.000,00 €
23.1.6	Baumschutzsatzung - Befreiung mit Auflage für Ersatzbepflanzung (nur außerhalb eines baurechtlichen Verfahrens), § 29 BNatSchG, §§ 31, 32 NatSchG	76,50 €	0,00 €	76,50 €
23.1.6.1	Baumschutzsatzung - Befreiung mit Auflage für Ersatzbepflanzung (nur außerhalb eines baurechtlichen Verfahrens), § 29 BNatSchG, §§ 31, 32 NatSchG; jeder weitere Baum	12,70 €	0,00 €	12,70 €
23.2.	Wasserrecht			
23.2.1	Entscheidungen zu Gewässerrandstreifen, § 38 Abs. 5 WHG, § 29 Abs. 2, 3 und 4 WG	75,00 € bis 2.000,00 €	0,00 €	75,00 € bis 2.000,00 €
23.2.2	Entscheidungen zu Überschwemmungsgebieten, § 78 Abs. 5 S. 1 WHG, § 65 Abs. 3 WG	75,00 € bis 3.000,00 €	0,00 €	75,00 € bis 3.000,00 €

Nr.	Amtshandlung (neuer Text)	Gebühr	Umsatzsteuer	Gebühr inkl. Umsatzsteuer (Gesamtpreis)
19.1.14	Sondernutzungserlaubnis für sonstiges Materiallager im öffentlichen Verkehrsraum	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €	0,00 €	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €
19.1.15	Sondernutzungserlaubnis für Leitungen usw. im öffentlichen Verkehrsraum	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €	0,00 €	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €
19.1.16	Sondernutzungserlaubnis für die Durchführung von Veranstaltungen	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €	0,00 €	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €
19.1.17	Sondernutzungserlaubnis für Informations- und Promotionsstände	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €	0,00 €	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €
19.2	entfällt	entfällt		entfällt
19.3	Leistungsbescheid abgeschleppte, abgemeldete Kraftfahrzeuge (§ 8 Abs. 2 PolG)	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €	0,00 €	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €
19.4	GVD - Abschleppkosten verbotswidriges Parken	48,00 €	0,00 €	48,00 €
19.5	Ablehnung eines Antrags nach Straßengesetz	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €	0,00 €	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €
19.6	Sonstige straßenrechtliche Entscheidungen	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €	0,00 €	je angefangene 1/4-Stunde 19,30 €
20.	<i>zur Zeit nicht belegt</i>			
21.	Verwahrung und Verwertung nicht ordnungsgemäß abgestellter, insbesondere abgemeldeter Fahrzeuge für die Verwahrung von Kraftfahrzeugen und Booten im Freien			
	Arbeitsaufwand	40,00 € bis 200,00 €	0,00 €	40,00 € bis 200,00 €
	Zu der Gebühr sind zusätzlich noch die Auslagen für die Abschlepp- und Verschrottungskosten im Rahmen der Ersatzvornahme bzw. Einziehung nach Polizeirecht jeweils nach Rechnung der Abschlepp- bzw. Verschrottungsfirma zu erstatten.			
22.	Sonstige Inanspruchnahme des Bürgerbüros			
	Sonstige Inanspruchnahme des Bürgerbüros	je angefangene 1/4-Stunde 17,30 €	0,00 €	je angefangene 1/4-Stunde 17,30 €
23.	Umweltschutz			
23.1.	Naturschutzgesetz			
23.1.1	Entscheidungen zu Werbeanlagen, § 21 Abs. 5 NatSchG	25,00 € bis 5.000,00 €	0,00 €	25,00 € bis 5.000,00 €
23.1.2	Festlegung und Überwachung von Naturdenkmälern, § 30 Abs. 1 NatSchG	je angefangene 1/4-Stunde 21,90 €	0,00 €	je angefangene 1/4-Stunde 21,90 €
23.1.3	Entscheidungen zum geschützten Grünbestand, § 29 BNatSchG, §§ 31, 32 Abs. 1 NatSchG	je angefangene 1/4-Stunde 21,90 €	0,00 €	je angefangene 1/4-Stunde 21,90 €
23.1.4	Entscheidung zur Beschränkung des Betretens oder zu Sperren, § 46 Abs. 1 NatSchG	75,00 € bis 2.000,00 €	0,00 €	75,00 € bis 2.000,00 €
23.1.5	Entscheidungen zum Erholungsschutzstreifen an Gewässern § 47 Abs. 2 NatSchG	75,00 € bis 3.000,00 €	0,00 €	75,00 € bis 3.000,00 €
23.1.6	Baumschutzsatzung - Befreiung mit Auflage für Ersatzbepflanzung (nur außerhalb eines baurechtlichen Verfahrens), § 29 BNatSchG, §§ 31, 32 NatSchG	76,50 €	0,00 €	76,50 €
23.1.6.1	Baumschutzsatzung - Befreiung mit Auflage für Ersatzbepflanzung (nur außerhalb eines baurechtlichen Verfahrens), § 29 BNatSchG, §§ 31, 32 NatSchG; jeder weitere Baum	12,70 €	0,00 €	12,70 €
23.2.	Wasserrecht			
23.2.1	Entscheidungen zu Gewässerrandstreifen, § 38 Abs. 5 WHG, § 29 Abs. 2, 3 und 4 WG	75,00 € bis 2.000,00 €	0,00 €	75,00 € bis 2.000,00 €
23.2.2	Entscheidungen zu Überschwemmungsgebieten, § 78 Abs. 5 S. 1 WHG, § 65 Abs. 3 WG	75,00 € bis 3.000,00 €	0,00 €	75,00 € bis 3.000,00 €

Nr.	Amtshandlung (neuer Text)	Gebühr	Umsatz- steuer	Gebühr inkl. Umsatzsteuer (Gesamtpreis)
23.3.	Immissionsschutz			
23.3.1	Entscheidungen gemäß Sportanlagenlärmschutzverordnung, 18. BImSchV	je angefangene 1/4 Stunde 21,90 €	0,00 €	je angefangene 1/4 Stunde 21,90 €
23.3.2	Entscheidungen gemäß Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, 32. BImSchV	je angefangene 1/4 Stunde 21,90 €	0,00 €	je angefangene 1/4 Stunde 21,90 €
	Für Unternehmen, die im Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registriert sind (Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG), reduzieren sich die Gebühren nach 23.3.1 und 23.3.2 um 30%.			
24.	Bausachen			
24.0	Allgemeines			
24.0.1	Berechnung der Gebühren			
	a) Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen			
24.0.2	Naturschutzgesetz			
	a) Bei der gleichzeitigen Behandlung mehrerer			
24.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG)	50,00 € bis 1.500,00 €	0,00 €	50,00 € bis 1.500,00 €
24.2	Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO)			
24.2.1	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren	je angefangene 1/4 Stunde 22,40 €	0,00 €	je angefangene 1/4 Stunde 22,40 €
24.2.2	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Bau- bzw. Abbruchkosten, mindestens 200,00 €	0,00 €	0,5 vom Tausend der Bau- bzw. Abbruchkosten, mindestens 200,00 €
24.2.3	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	0,5 vom Tausend der Bau- bzw. Abbruchkosten, mindestens 100,00 €	0,00 €	0,5 vom Tausend der Bau- bzw. Abbruchkosten, mindestens 100,00 €
24.2.4	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5,- € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,00 €	0,00 €	5,- € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,00 €
24.2.5	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren (§ 49 Abs. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Bau- bzw. Abbruchkosten, mindestens 100,00 €	0,00 €	0,5 vom Tausend der Bau- bzw. Abbruchkosten, mindestens 100,00 €
24.3	Baugenehmigung (§ 58 LBO) und Zustimmung (§ 70 LBO)			
24.3.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	8 vom Tausend der Baukosten, mindestens 100,00 €	0,00 €	8 vom Tausend der Baukosten, mindestens 100,00 €
24.3.2	wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	100,00 € bis 1.500,00 €	0,00 €	100,00 € bis 1.500,00 €
24.3.3	Genehmigung von Werbeanlagen			
	a) für eine oder mehrere Anlagen im Außenbereich für eine zeitlich begrenzte Veranstaltung	100,00 € bis 500,00 €	0,00 €	100,00 € bis 500,00 €
	b) jede andere Anlage	100,00 € bis 1.000,00 €	0,00 €	100,00 € bis 1.000,00 €
24.3.4	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	3,5 vom Tausend der Baukosten, mindestens 100,00 €	0,00 €	3,5 vom Tausend der Baukosten, mindestens 100,00 €
24.3.5	Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren	7 vom Tausend der Baukosten, mindestens 100,00 €	0,00 €	7 vom Tausend der Baukosten, mindestens 100,00 €
24.4	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)			

Nr.	Amtshandlung (neuer Text)	Gebühr	Umsatzsteuer	Gebühr inkl. Umsatzsteuer (Gesamtpreis)
24.4.1	von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	1 vom Tausend der Teilbaukosten, mindestens 100,00 €	0,00 €	1 vom Tausend der Teilbaukosten, mindestens 100,00 €
24.4.2	wenn der Gebührenrechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	100,00 € bis 750,00 €	0,00 €	100,00 € bis 750,00 €
24.5	Erteilung eines Bauvorbescheids (§ 57 LBO)			
24.5.1	wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	3 vom Tausend der Baukosten, mindestens 50,00 €	0,00 €	3 vom Tausend der Baukosten, mindestens 50,00 €
24.5.2	in den übrigen Fällen	50,00 € bis 750,00 €	0,00 €	50,00 € bis 750,00 €
24.6	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden			
	nach Ziffern 24.3, 24.4 und 24.5	¼ der Gebühr	0,00 €	¼ der Gebühr
	nach Ziffern 24.3, 24.4 und 24.5,	mindestens 50,00 €, höchstens 1.000,00 €	0,00 €	mindestens 50,00 €, höchstens 1.000,00 €
24.7	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)	50,00 € bis 250,00 €	0,00 €	50,00 € bis 250,00 €
24.8	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans			
24.8.1	je Befreiung	50,00 € bis 3.000,00 €	0,00 €	50,00 € bis 3.000,00 €
24.8.2	je Ausnahme oder Abweichung	50,00 € bis 500,00 €	0,00 €	50,00 € bis 500,00 €
24.9	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	50,00 € bis 500,00 €	0,00 €	50,00 € bis 500,00 €
24.10	Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrollen			
24.10.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	1 vom Tausend der Baukosten, mindestens 50,00 €	0,00 €	1 vom Tausend der Baukosten, mindestens 50,00 €
24.10.2	Für jede weitere Abnahme (§ 67 LBO)	50,00 € bis 250,00 €	0,00 €	50,00 € bis 250,00 €
24.10.3	Für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins	50,00 € bis 250,00 €	0,00 €	50,00 € bis 250,00 €
24.10.4	Für jede sonstige erforderliche Baukontrolle	50,00 € bis 250,00 €	0,00 €	50,00 € bis 250,00 €
24.10.5	Ausfertigung einer Abnahmebescheinigung	20,00 €	0,00 €	20,00 €
24.11	Für jede Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen	50,00 € bis 250,00 €	0,00 €	50,00 € bis 250,00 €
24.12	Gebrauchabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 Satz 1 LBO)	50,00 € bis 250,00 €	0,00 €	50,00 € bis 250,00 €
24.13	Weitere öffentliche Leistungen im Baurecht nach BauGB, LBO, DSchG, WEG, BImSchG, WG, Zweckentfremdungssatzung etc.	je angefangene 1/4 Stunde 19,50 €	0,00 €	je angefangene 1/4 Stunde 19,50 €
24.14	Widerspruchsverfahren in Bausachen			
24.14.1	Förmliche Zurückweisung eines Rechtsbehelfs	50,00 € bis 2.500,00 €	0,00 €	50,00 € bis 2.500,00 €
24.14.2	Zurücknahme eines Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war	25,00 € bis 1.250,00 €	0,00 €	25,00 € bis 1.250,00 €
24.15	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EstG (Denkmalschutz)	50,00 € bis 3.000,00 €	0,00 €	50,00 € bis 3.000,00 €
24.16	zukünftig eigener Punkt unter 10.			
24.17	Brandschutz			
24.17.1	Brandverhütungsschauen	Auslagen für die Brandverhütungsschauen entsprechend dem Aufwand bei dem externen Fachunternehmen in der tatsächlich entstandenen Höhe.		
24.17.2	Beratungen für den Brandschutz außerhalb der Verfahrens und Brandverhütungsschauen	je angefangene 1/4 Stunde 19,50 €	0,00 €	je angefangene 1/4 Stunde 19,50 €

Nr.	Amtshandlung (neuer Text)	Gebühr	Umsatzsteuer	Gebühr inkl. Umsatzsteuer (Gesamtpreis)
24.4.1	von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	1 vom Tausend der Teilbaukosten, mindestens 100,00 €	0,00 €	1 vom Tausend der Teilbaukosten, mindestens 100,00 €
24.4.2	wenn der Gebührenrechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	100,00 € bis 750,00 €	0,00 €	100,00 € bis 750,00 €
24.5	Erteilung eines Bauvorbescheids (§ 57 LBO)			
24.5.1	wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	3 vom Tausend der Baukosten, mindestens 50,00 €	0,00 €	3 vom Tausend der Baukosten, mindestens 50,00 €
24.5.2	in den übrigen Fällen	50,00 € bis 750,00 €	0,00 €	50,00 € bis 750,00 €
24.6	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach Ziffern 24.3, 24.4 und 24.5	¼ der Gebühr	0,00 €	¼ der Gebühr
	nach Ziffern 24.3, 24.4 und 24.5,	mindestens 50,00 €, höchstens 1.000,00 €	0,00 €	mindestens 50,00 €, höchstens 1.000,00 €
24.7	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)	50,00 € bis 250,00 €	0,00 €	50,00 € bis 250,00 €
24.8	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans			
24.8.1	je Befreiung	50,00 € bis 3.000,00 €	0,00 €	50,00 € bis 3.000,00 €
24.8.2	je Ausnahme oder Abweichung	50,00 € bis 500,00 €	0,00 €	50,00 € bis 500,00 €
24.9	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	50,00 € bis 500,00 €	0,00 €	50,00 € bis 500,00 €
24.10	Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrollen			
24.10.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	1 vom Tausend der Baukosten, mindestens 50,00 €	0,00 €	1 vom Tausend der Baukosten, mindestens 50,00 €
24.10.2	Für jede weitere Abnahme (§ 67 LBO)	50,00 € bis 250,00 €	0,00 €	50,00 € bis 250,00 €
24.10.3	Für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins	50,00 € bis 250,00 €	0,00 €	50,00 € bis 250,00 €
24.10.4	Für jede sonstige erforderliche Baukontrolle	50,00 € bis 250,00 €	0,00 €	50,00 € bis 250,00 €
24.10.5	Ausfertigung einer Abnahmebescheinigung	20,00 €	0,00 €	20,00 €
24.11	Für jede Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen	50,00 € bis 250,00 €	0,00 €	50,00 € bis 250,00 €
24.12	Gebrauchabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 Satz 1 LBO)	50,00 € bis 250,00 €	0,00 €	50,00 € bis 250,00 €
24.13	Weitere öffentliche Leistungen im Baurecht nach BauGB, LBO, DSchG, WEG, BImSchG, WG, Zweckentfremdungssatzung etc.	je angefangene 1/4 Stunde 19,50 €	0,00 €	je angefangene 1/4 Stunde 19,50 €
24.14	Widerspruchsverfahren in Bausachen			
24.14.1	Förmliche Zurückweisung eines Rechtsbehelfs	50,00 € bis 2.500,00 €	0,00 €	50,00 € bis 2.500,00 €
24.14.2	Zurücknahme eines Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war	25,00 € bis 1.250,00 €	0,00 €	25,00 € bis 1.250,00 €
24.15	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EstG (Denkmalschutz)	50,00 € bis 3.000,00 €	0,00 €	50,00 € bis 3.000,00 €
24.16	zukünftig eigener Punkt unter 10.			
24.17	Brandschutz			
24.17.1	Brandverhütungsschauen	Auslagen für die Brandverhütungsschauen entsprechend dem Aufwand bei dem externen Fachunternehmen in der tatsächlich entstandenen Höhe.		
24.17.2	Beratungen für den Brandschutz außerhalb der Verfahrens und Brandverhütungsschauen	je angefangene 1/4 Stunde 19,50 €	0,00 €	je angefangene 1/4 Stunde 19,50 €

Nr.	Amtshandlung (neuer Text)	Gebühr	Umsatz- steuer	Gebühr inkl. Umsatzsteuer (Gesamtpreis)
25.	Leistungsverzeichnis Abgabe einer öffentlichen			
	je Fertigung	10,00 € bis 100,00 €		
26.	Leistungen im Bereich Statistik			
26.1	Straßenliste	84,00 €	0,00 €	84,00 €
26.2	Datenabfrage nach neun Altersgruppen, Stadtteilen	126,00 €	0,00 €	126,00 €
27.	Rechtsbehelfe, die im Gebührenverzeichnis nicht			
27.1	Zurückweisung des Rechtsbehelfs	20,00 € bis 5.000,00 €	0,00 €	20,00 € bis 5.000,00 €
27.2	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der Sachbearbeitung begonnen war	10,00 € bis 1.500,00 €	0,00 €	10,00 € bis 1.500,00 €